

Ausstellung: 9. Schweizer Hausbau- und Energie-Messe vom 11.-14.11.2010

Versicherungsbedingungen für „Publikums- und Fachausstellungen“ BEA bern expo AG

A	<p>Versicherungsdeckung</p> <p>Die Versicherung deckt Waren und Standeinrichtungen gegen Verlust und Beschädigung. Der Versicherungsnehmer hat während der ganzen Dauer der Versicherung alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit ein Schaden vermieden werden kann.</p> <p>Nicht versichert sind jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden, die entstanden sind durch Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse - Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und gewöhnliche Abnutzung. - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Güter verursachen - Schäden durch Kernenergie sowie Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen (z.B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste) und die mit dem Schaden verbundenen Umtriebe - Abspaltungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren - Schäden als Folge von Fehlbedienung sowie technische Störungen, die nicht auf eine plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind. - Feuer-, Elementar- und Wasserschäden <p>Ausgeschlossen von der Versicherung sind in jedem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsmaterial wie Prospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel - Uhren, Bijouteriewaren - Motorfahrzeuge - Lebende Tiere - Mobiltelefone sowie persönliche Effekten - Geldwerte - Notebooks, EDV-Geräte, Beamer, Plasmabildschirme und ähnliche Geräte, welche Präsentationszwecken dienen und nicht als Ausstellungs- bzw. Handelsware vor Ort sind. Dieser Ausschluss ist aufgehoben, wenn die Geräte fest installiert bzw. mit dem Stand verbunden oder gesichert sind.
B	<p>Dauer der Versicherung</p> <p><u>Versicherung inkl. Hin- und Rücktransport:</u> Die Versicherung gilt von Standort zu Standort, d.h., sie beginnt sobald die versicherten Sachen vom bisherigen Standort entfernt werden und sie endet nach dem Rücktransport mit dem Abstellen der Sachen an ihren Standort - frühestens/spätestens mit dem vereinbarten Datum auf diesem Formular.</p> <p><u>Versicherung 'Nur Ausstellung':</u> Die Versicherung beginnt ab definitivem Ausstellungsstandort und sie endet vor der Wegnahme von diesem Standort.</p>
C	<p>Transportmittel und Verpackung</p> <p>Frei nach Wahl und Zweckmässigkeit, je nach Art der Güter. Für nässe- sowie rost- und oxydationsempfindliche Güter sind geschlossen oder offen gebaute, aber mit Blachen gedeckte, Fahrzeuge zu verwenden. Bruchempfindliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten in zerbrechlichen Behältern sind beanspruchungsgerecht zu verpacken.</p>
D	<p>Ersatzwert</p> <p>Als Ersatzwert gilt der Einstandspreis der versicherten Güter, bei Standeinrichtungen gilt der Zeitwert.</p>
E	<p>Schadenanzeige und Schadennachweis</p> <p>Schäden sind sofort nach Eintritt bzw. Feststellung der Mobiliar zu melden. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen hat der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter sofort eine polizeiliche Untersuchung zu veranlassen und zu Händen der Mobiliar einen Rapport zu verlangen. Wird diese Vorschrift missachtet, kann die Mobiliar jeglichen Schadenersatzanspruch ablehnen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter hat sofort nach Schadeneintritt, oder wenn ein solcher droht, sowohl für die Rettung und Erhaltung der Ausstellungsgüter zu sorgen, als auch die Verschlimmerung eines Schadens nach Möglichkeit zu verhüten. Mit der Schadenbehebung (Reparaturen) darf nur mit Zustimmung der Mobiliar begonnen werden. Zur Wahrung der Rückgriffsrechte sind eventuelle für den Schaden verantwortliche Transportunternehmungen oder Dritte sofort rechtsgültig haftbar zu machen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.</p> <p>Die Schadenanzeige hat spätestens 8 Tage nach Schluss der Ausstellung zu erfolgen, bzw. falls nur das Ausstellungsrisiko, ohne Hin- und Rücktransport, versichert wurde, müssen Schäden vor dem Rücktransport der Mobiliar gemeldet werden. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer mit einem über die ausgestellten Güter und Standeinrichtungen geführten Inventar den erlittenen Schaden zu beweisen.</p>
F	<p>Selbstbehalt</p> <p>Pro Schadenfall CHF 300.00</p>